

Juraleitung

**Ltg.-Abschnitt A-Katzwang Raitersaich\_West – Luders-  
heim\_West  
(LH-07-B170)**

**Planfeststellungsunterlage**

**Unterlage 1.0**

**Erläuterungsbericht**

Antragsteller:



**TenneT TSO GmbH**

Bernecker Straße 70

95448 Bayreuth

Bearbeitung:



**Ingenieurgemeinschaft Katzwangtunnel**

**c/o SWECO GmbH**

Hanauer Landstraße 135 - 137

60314 Frankfurt am Main

## 2 Vorhabenumfang und Antragsgegenstand

### 2.1 Das Projekt Juraleitung: Raitersaich – Altheim

TenneT plant das Übertragungsnetz in Bayern auszubauen und beantragt vorliegend die Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb des Abschnitts A-Katzwang (Regierungsbezirk Mittelfranken) der 380-kV-Wechselstrom-Höchstspannungsfreileitung Raitersaich – Altdorf b. Nürnberg/Winkelhaid – Sittling – Altheim. Diese Leitung ist Gegenstand der Nr. 41 der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), namentlich der Maßnahme Raitersaich - Altdorf b. Nürnberg/Winkelhaid, und trägt die Leitungsbezeichnung LH-07-B170 (Juraleitung).

Im Rahmen der Untersuchungen zum Netzentwicklungsplan wurde die Leitung als Engpass im Übertragungsgebiet der TenneT identifiziert und erstmals im Jahr 2012 in den Netzentwicklungsplan aufgenommen. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes wurden durch das Bundesbedarfsplangesetz (§ 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. Anlage zum BBPlG; Projekt Nr. 41 „Höchstspannungsleitung Raitersaich–Altdorf b. Nürnberg/Winkelhaid–Sittling–Altheim, Wechselstrom Nennspannung 380-kV“) festgestellt. Die Vorhabensträgerin beabsichtigt daher die vorhandene 220-kV-Freileitung durch eine leistungsstarke 380-kV-Leitung zu ersetzen und somit das Netz zu verstärken. Die Übertragungskapazität soll durch die Erhöhung der technisch maximal möglichen Stromstärke auf 4.000 A erweitert werden. Zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung muss die bestehende 220-kV-Leitung während der Bauphase in Betrieb bleiben. Somit kann die geplante 380-kV-Leitung nicht in gleicher Trasse errichtet werden.

Die genannten Maßnahmen zum Neubau der Leitung sind im BBPlG mit einem „F“ gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung besagt, dass unter bestimmten, eng begrenzten, Voraussetzungen auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten pilothaft auch eine Erdverkabelung zum Einsatz kommen kann (vgl. § 2 Abs. 6 i.V.m § 4 Abs. 2 BBPlG). Die „Standardbauweise“ ist aber weiterhin die Freileitung. Von der Vorhabensträgerin wurden im Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim 380-kV-Ersatzneubauprojekt insgesamt zwei Streckenabschnitte identifiziert, für welche die Voraussetzungen einer Teil-/Erdverkabelung vorliegen. Für den vorliegenden Genehmigungsabschnitt A-Katzwang ist eine Erdverkabelung geplant.

## 2.2 Genehmigungsabschnitte des Vorhabens

Tabelle 2: Genehmigungsabschnitte des Vorhabens „Juraleitung“

Abschnitt	380-kV-Ltg. (UW – UW)	Genehmigungsbe- hörde	Bemerkung
A-West	Raitersaich_West – Ludersheim_West	Regierung von Mittelfranken	Eigenständige Planfeststellung zur Zulassung Kabelabschnitt A- Katzwang zwischen Freileitungs- teilstrecken
A-Ost			Genehmigung UW Luders- heim_West mit Planfeststellung beantragt
B-Nord	Sittling – Ludersheim_West	Regierung der Ober- pfalz	Genehmigung Kabelabschnitt Mühlhausen mit Planfeststel- lung beantragt
B-Süd		Regierung von Oberbayern	--
C	Altheim – Sittling	Regierung von Nie- derbayern	--

Das gesamte Vorhaben Juraleitung wurde von der Vorhabenträgerin in sechs Genehmigungsabschnitte unterteilt. Die Genehmigungsabschnitte werden anhand der vier Umspannwerke (UW) entlang der Trasse, eines Erdkabelabschnitts sowie einer Regierungsbezirksgrenze und dem Wechsel der zuständigen Planfeststellungsbehörde entsprechend der vorstehenden Tabelle 2 definiert.



Abbildung 2: Genehmigungsabschnitte des Vorhabens Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim, 380-kV-Ersatzneubauprojekt

Zusätzlich werden vier weitere separate Genehmigungsverfahren für die Leitungseinführungen zum Umspannwerk Raitersaich West durchgeführt. Das Gesamtprojekt „Juraleitung“ umfasst in jedem der beantragten Genehmigungsabschnitte eine Vielzahl an Einzelbaumaßnahmen, die in den jeweiligen Genehmigungsabschnitten vollumfänglich aufgeführt werden.

Im Folgenden werden die mit dem Abschnitt A-Katzwang beantragten Einzelmaßnahmen dargestellt.

### 2.3 Antragsgegenstand: Abschnitt A-Katzwang

Mit den vorliegenden Unterlagen beantragt die TennET die Planfeststellung für das Vorhaben **Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim 380-kV-Ersatzneubauprojekt Juraleitung im Abschnitt A-Katzwang**.

Im Abschnitt A-Katzwang Raitersaich-West-Ludersheim-West (siehe Abbildung 3) quert die Juraleitung im Nürnberger Stadtteil Katzwang gleichzeitig das Rednitztal, den Main-Donau-Kanal

sowie die DB-Strecken 5320 und 5971. Der genaue Trassenverlauf ist in Kapitel 4 und Kapitel 6.1 des Erläuterungsberichtes beschrieben.



Abbildung 3: Abschnitt A-West/A-Katzwang Raitersaich - Ludersheim

Weiterhin werden die einzelnen im Plan beschriebenen Folgemaßnahmen gemäß § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im Antrag eingeschlossen. Das Vorhaben ersetzt die im Raum bestehenden 220-kV-Leitungen Ludersheim – Aschaffenburg (LH-07-B48) durch eine leistungsfähige, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende 380-kV-Leitung.

### Einzelmaßnahmen

Die Antragsunterlagen umfassen somit die Errichtung und den Betrieb eines Abschnittes der **380-kV-Freileitung Raitersaich\_West – Ludersheim\_West (LH-07-B170) sowie den Rückbau des Bestandsmasten Nr. 84**. Der übrige Rückbau der Bestandsleitung ist Teil der Planfeststellung des Abschnittes A-West und wird in dieser Unterlage nicht weiter behandelt. Der im Abschnitt A-Katzwang beantragte Teilabschnitt der 2-systemigen 380-kV-Leitung Raitersaich\_West – Ludersheim\_West ist als **Ersatzneubau** für einen Teilabschnitt der in dem betreffenden Raum verlaufenden 220-kV-Leitung Ludersheim – Aschaffenburg (LH-07-B48), die z.T. bereits in den 1940er-Jahren errichtet wurde, geplant. Die Leitung wird im Folgenden auch als „Ersatzneubau“ bezeichnet.

Bestandteil des beantragten Genehmigungsabschnitts ist die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Erdkabelabschnitts zwischen den Kabelübergangsanlagen (KÜA) Wolkersdorf (KA-WOLK) und Katzwang (KA-KATW). KÜA sind für den Übergang der Stromleiter von der oberirdisch verlaufenden

Freileitung in die unterirdisch verlaufenden Erdkabel erforderlich. Die Zulassung der Kabelübergangsanlagen und der sich jeweils davon erstreckenden Freileitungsabschnitte wird über ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren (Abschnitt A-West) beantragt.

Die Einzelmaßnahmen können folgender Tabelle entnommen werden:

Tabelle 3: Einzelmaßnahmen Genehmigungsabschnitt A-Katzwang

Maßnahme	Bauwerksnummer (Anl. 5.1)	Maßnahmenumfang		Bemerkung
		Masten/Fläche	Trassenlänge	
<b>Ersatzneubau</b> 380-kV-Ltg. Raitersaich_West – Ludersheim_West (LH-07-B170)	1 - 8	--	3,3 km	<b>1 Erdkabelabschnitt zwischen UW Raitersaich_West – KA-WOLK und KA-KATW – Abs. A-Ost</b>
<b>Rückbau</b> 220-kV-Ltg. Ludersheim – Aschaffenburg (LH-07-B48)	9	1 Mast	--	<b>Rückbau Mast 84</b>

Insgesamt kommt es durch die im Genehmigungsabschnitt geplanten Maßnahmen zu einem Neubau des Erdkabelabschnitts auf einer Länge von 3,3 km sowie dem Rückbau des Mastes 84.

Der Trassenverlauf kann der folgenden Abbildung entnommen werden und ist detailliert in Kapitel 6.1 textlich sowie in Unterlage 2.1 – Übersichtsplan dargestellt.



Abbildung 4: Schematische Darstellung Abschnitt A-Katzwang

Zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung müssen die bestehenden 220-kV-Leitungen Ludersheim – Aschaffenburg während der Bauphase in Betrieb bleiben.

### **Folgemaßnahmen**

Über die im vorigen Abschnitt beantragten Einzelmaßnahmen hinaus werden keine unmittelbare Folgemaßnahmen des Vorhabens beantragt.

### **Abgrenzung des Vorhabens**

Der mit vorliegender Unterlage beantragte Genehmigungsabschnitt A-Katzwang liegt zwischen der KA-WOLK und der KA-KATW, welcher in einem separaten energierechtlichen Planfeststellungsverfahren beantragt wird.. Die Abschnittsgrenze befindet sich innerhalb der KÜA, welche vollumfänglich im Genehmigungsabschnitt A-West beantragt wird. Alle Bestandteile der Kabelanlage zwischen den o.g. KÜAs werden dagegen im vorliegenden Abschnitt beantragt. Zur Vollständigkeit werden die KÜA und die davon ausgehenden Freileitungsabschnitte des Abschnitts A-West in den hier vorliegenden Antragsunterlagen „nachrichtlich“ dargestellt.

### **Raumordnung**

Für die in Abschnitt A-Katzwang beantragte Teilstrecke des Gesamtvorhabens „Juraleitung“ hat die Regierung von Mittelfranken durch die Landesplanerische Beurteilung vom 30.06.2022 das Raumordnungsverfahren abgeschlossen und damit die genehmigungsrechtliche Grundlage für das Vorhaben geschaffen (ausführlich s. Kapitel 5.3.1). Während des Raumordnungsverfahrens (ROV) war geplant, das Vorhaben Juraleitung in vier Genehmigungsabschnitten für die Zulassung zu beantragen. Der Abschnitt A erstreckte sich zwischen den geplanten Umspannwerken Raitersaich\_West und Ludersheim\_West. Da sich während der Genehmigungsplanung im Vorfeld der Antragsstellung zur Planfeststellung hat sich die Vorhabenträgerin entschieden weitere Abschnitte zu bilden.

### **Abschnittsbildung**

Aus dem größten Teil der Freileitungsabschnitte wurde der Abschnitt A-West gebildet. Aus dem vorliegend zur Genehmigung beantragten Erdkabelabschnitt zwischen den beiden KÜA wurde der Abschnitt A-Katzwang gebildet.

Die spezifischen Konfliktlagen des Erdkabelabschnitts mit Tunnelbauwerk, welche sich aus der Verschiedenheit der Bauweise und der auftretenden Konflikte ergeben, wurden in einem eigenständigen Planfeststellungsverfahren gebündelt. Die beschriebene Abschnittsbildung führt somit zu einer Reduktion der planerischen Komplexität der jeweiligen Einzelabschnitte.

### 3 Gesetzlicher Rahmen und Vorhabenbegründung

Die Planfeststellung stellt ein öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren für raumbedeutsame Vorhaben dar. Im Folgenden wird auf den gesetzlichen Rahmen der Planfeststellung und die Begründung des beantragten Vorhabens eingegangen.

#### 3.1 Planfeststellungspflicht, Planfeststellungsfähigkeit und Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Energiewirtschaftsgesetz bestimmt, dass die Errichtung, der Betrieb sowie die Änderung von Erdkabelleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EnWG i.V. m. § 2 Abs. 6 BBPlG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden bedürfen. Für das Planfeststellungsverfahren gelten gemäß § 43 Abs. 5 EnWG die Art. 72 bis 78 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) nach Maßgaben des EnWG.

Seit dem 30. Dezember 2022 ist die sogenannte EU-Notfallverordnung (VO (EU) 2022/2577) in Kraft. Sie galt zunächst für einen Zeitraum von 18 Monaten bis zum 30. Juni 2024. Mit der Änderung vom 22. Dezember 2023 wurde die Geltungsdauer der Verordnung bis zum 30. Juni 2025 verlängert. Die Verordnung soll dazu beitragen, den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien durch beschleunigte Genehmigungsvorhaben voranzutreiben. Artikel 6 VO (EU) 2022/2577 sieht eine Beschleunigung des Ausbaus der Netzinfrastruktur vor, „die für die Integration erneuerbarer Energien in das System erforderlich ist.“ Artikel 6 VO (EU) 2022/2577 ist in § 43m EnWG nationalrechtlich umgesetzt worden. Demnach ist „von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung [...] abzusehen.“ Gemäß § 43m Abs. 1 Satz 3 EnWG sind Umweltbelange, die aufgrund des Entfalls der UVP nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, im Zuge der Abwägung nur zu berücksichtigen, sofern sie Gegenstand der zuvor durchgeführten Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Bundesbedarfsplan waren. Ungeachtet dessen sind Belange des zwingenden Umweltrechts, sowie abwägungserhebliche Belange, deren Ermittlung, Beschreibung und Bewertung nicht durch § 43m Abs. 1 EnWG eingeschränkt wurden, weiterhin vollumfänglich zu prüfen.

In zeitlicher Hinsicht gilt § 43m für alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt (§43m Abs. 3 EnWG). Der sachliche Anwendungsbereich des § 43m EnWG umfasst Vorhaben, für die die Bundesfachplanung nach § 12 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) abgeschlossen wurde oder für die ein Präferenzraum nach § 12c Abs. 2a EnWG ermittelt wurde und sonstige Vorhaben im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 4 EnWG sowie des § 1 BBPlG und des § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes, die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine SUP durchgeführt wurde. Gemäß § 43m Abs. 1 Satz 2 EnWG sind die Untersuchungsräume des Umweltberichts nach § 12c EnWG die für die Vorhaben vorgesehenen Gebiete i.S.v. § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG.

Der geplante Ersatzneubau der Juraleitung ist ein sonstiges Vorhaben i.S.d. § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG und des § 1 BBPlG, da das Vorhaben nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EnWG i.V. m. § 2 Abs. 6 BBPlG planfeststellungsbedürftig ist und als Vorhaben Nr. 41 im Bundesbedarfsplan (Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG) aufgeführt ist. Für dieses Vorhaben wurde im Zuge der Vorbereitung des Bundesbedarfsplans eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt (vgl. § 12c Abs. 2 Satz 1 EnWG), so dass nach diesen Maßgaben der § 43m EnWG bei der Zulassung des Vorhabens zur Anwendung kommt.

Aus der Geltung des § 43m EnWG ergeben sich die folgenden Vorgaben für das vorliegende Vorhaben:

- Nach § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) abzusehen. Demgemäß enthalten die vorliegenden Antragsunterlagen keinen UVP-Bericht.
- Von der Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist gemäß § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG ebenfalls abzusehen. Die Antragsunterlagen enthalten deshalb keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).
- Die Belange, die aufgrund des Entfalls der UVP und der artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, sind nach § 43m Abs. 1 Satz 3 EnWG nur insoweit im Rahmen der Abwägung (§ 43 Abs. 3 EnWG) zu berücksichtigen, als diese Belange im Rahmen einer zuvor durchgeführten Strategischen Umweltprüfung (SUP) ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Die im Rahmen der SUP ermittelte Datengrundlage ist für die Abwägung im Planfeststellungsverfahren maßgeblich und abschließend, gleich welchen Abstraktionsgrades die vorangegangene SUP gewesen ist. Eine Nachermittlung der Vertiefung ist nicht notwendig (BT-Drs. 20/5830: 47). Welche Umweltbelange in der SUP zum Bundesbedarfsplan ermittelt, beschrieben und bewertet wurden und daher in der Abwägung zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus Unterlage 8.1 – Fachbeitrag Umwelt der vorliegenden Planfeststellungsunterlagen.
- Gemäß § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG stellt die zuständige Behörde sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind. In Anlage 8.6 – Ableitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 EnWG sind die aus Sicht der Vorhabenträgerin in Betracht kommenden Minderungsmaßnahmen dargestellt.
- Nach § 43m Abs. 2 Satz 2 EnWG hat die Vorhabenträgerin ungeachtet der Minderungsmaßnahmen einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird. Die Höhe der Zahlung beträgt gemäß § 43m Abs. 2 Satz 4 EnWG 25.000 € je angefangenem Kilometer Trassenlänge. Die Berechnung der Ausgleichszahlung erfolgt ebenfalls in Unterlage 8.6 – Ableitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 EnWG.

§ 43m EnWG lässt andere zwingende Vorschriften des Umweltberichts unberührt. Die insoweit maßgebliche Datengrundlage ist zusammenfassend in Unterlage 8.1 – Fachbeitrag Umwelt dargestellt. Einzelheiten ergeben sich aus den weiteren Antragsunterlagen.

### **3.2 Inhalt und Rechtswirkung der Planfeststellung**

Gemäß § 43c Abs. 1 EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen

Anlagen, im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Weitere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen, sind neben der Planfeststellung nicht erforderlich. Zweck der Planfeststellung ist also, alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder dingliche Rechte für die vorübergehende oder dauerhafte Inanspruchnahme von Grundeigentum, die für den Bau und Betrieb der geplanten 380-kV-Leitung notwendig sind, werden durch den Planfeststellungsbeschluss nicht ersetzt und sind von der Vorhabenträgerin – erforderlichenfalls im Wege eines Enteignungsverfahrens – separat einzuholen (siehe Kapitel 8.1.2 – Dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken, dinglich gesicherte Nutzungsbeschränkung). Dementsprechend werden zu zahlende Entschädigungen auch nicht im Planfeststellungsverfahren festgelegt. Über die Zulässigkeit der Enteignung wird im Planfeststellungsbeschluss entschieden; der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG für die Enteignungsbehörde bindend.

Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung sind, wenn der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden ist, gemäß Art. 75 Abs. 2 BayVwVfG ausgeschlossen. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 43c Satz 1 Nr. 1 EnWG außer Kraft. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens kann die Geltungsdauer von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert werden.

### **3.3 Vorhabenbegründung**

Im Folgenden erfolgt die Begründung des öffentlichen Interesses des beantragten Vorhabens. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses ist Grundlage für die Zulassung in einem öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren.

#### **3.3.1 Gesetzlicher Auftrag an Übertragungsnetzbetreiber**

Die Vorhabenträgerin ist als Übertragungsnetzbetreiber zur Bereitstellung weiterer Stromübertragungskapazitäten verpflichtet. Gemäß § 11 Abs. 1 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Gemäß § 12 Abs. 3 EnWG haben Betreiber von Übertragungsnetzen dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch das Vorhalten einer entsprechenden Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG 2023 sind Netzbetreiber grundsätzlich verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (insbesondere auch Windenergieanlagen) unverzüglich und vorrangig an ihr Netz anzuschließen und den gesamten, aus diesen Anlagen angebotenen Strom vorrangig abzunehmen und zu übertragen.

Nach § 11 Abs. 3 EEG 2023 trifft die Verpflichtung aus § 11 Abs. 1 EEG 2023 im Verhältnis zu dem aufnehmenden Netzbetreiber, der nicht Übertragungsnetzbetreiber ist,

1. den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber,
2. den nächstgelegenen inländischen Übertragungsnetzbetreiber, wenn im Netzbereich des abgabeberechtigten Netzbetreibers kein inländisches Übertragungsnetz betrieben wird, oder
3. insbesondere im Fall der Weitergabe nach § 11 Abs. 2 EEG 2023 jeden sonstigen Netzbetreiber.

Gemäß § 12 Abs. 1 EEG 2023 sind Netzbetreiber auf Verlangen der Einspeisewilligen verpflichtet, unverzüglich ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus erneuerbaren Energien oder Grubengas sicherzustellen. Gemäß § 12 Abs. 2 EEG 2023 erstreckt sich diese Pflicht auf sämtliche für den Betrieb des Netzes notwendigen technischen Einrichtungen sowie auf die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden oder in sein Eigentum übergehenden Anschlussanlagen. Der Netzbetreiber ist gemäß § 12 Abs. 3 EEG 2023 nicht zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau seines Netzes verpflichtet, soweit dies wirtschaftlich unzumutbar ist.

### **3.3.2 Netzentwicklungsplan und Bundesbedarfsplanung**

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW sind verpflichtet, einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan (NEP) und einen Offshore-Netzentwicklungsplan (O-NEP) zu erstellen.

Der gemeinsame nationale Netzentwicklungsplan muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes enthalten, die in den nächsten zehn Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind (§ 12 EnWG). Der NEP zeigt alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau der Anbindungen an Land.

Die Netzentwicklungspläne werden von der Bundesnetzagentur (BNetzA) überprüft und bestätigt. Grundlage von NEP und O-NEP ist ein von der Bundesnetzagentur genehmigter Szenariorahmen. Er beschreibt die Rahmenbedingungen für die Netzentwicklung, wie z.B. installierte Erzeugungskapazitäten und Stromverbrauch. Der Szenariorahmen und beide Netzentwicklungspläne werden öffentlich mehrmals konsultiert. Dadurch können alle interessierten Bürger, Experten und Institutionen ihre Perspektiven und ihr Wissen in den Prozess der Netzentwicklungsplanung einbringen.

Der bestätigte Netzentwicklungsplan ist dann die Grundlage für den Bundesbedarfsplan. Das aktuelle Bundesbedarfsplangesetz benennt 109 Vorhaben, die für eine sichere Stromversorgung dringend nötig sind. Diese Projekte umfassen etwa 2.550 km neue Höchstspannungsleitungen sowie eine Verstärkung des bestehenden Netzes auf ca. 3.100 km.

Das Projekt „Juraleitung“ ist seit dem Jahr 2012, dem Beginn dieser Vorgehensweise, Bestandteil der Netzentwicklungspläne (Projekt P53, Maßnahmen 54 und 350) und wurde im NEP 2022 und allen weiteren Versionen von der BNetzA bestätigt. Zuletzt wurde die Notwendigkeit des Vorhabens im NEP 2037/2045 (Version 2023) überprüft und von der BNetzA bestätigt. Das Projekt ist als Vorhaben Nr. 41 in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt.

### 3.3.3 Energiewirtschaftliche Notwendigkeit

Im Zuge der Energiewende hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 80 % des Stroms aus erneuerbaren Energieträgern zu produzieren (siehe § 1 Abs. 2 EEG 2023). 2015 wurden noch 14 % aus Kernenergie, 24 % aus Braunkohle, 18 % aus Steinkohle, 9 % aus Erdgas, 5 % aus sonstigen Energieträgern (Öl, Pumpspeicher) und nur etwa 30 % aus regenerativen Quellen produziert (vgl. BDEW 2016: 12). Bis 2023 hat sich der Anteil erneuerbarer Energieträger auf 56 % erhöht, wobei aus Windkraft erzeugter Strom mit 31 % den größten Anteil aufweist (vgl. Destatis 2024).

Parallel wurde von der Bundesregierung der Ausstieg aus der Kernenergie bis 2022 beschlossen, der auf netztechnischer Ebene eine besondere Herausforderung darstellt. Nach dem Reaktorunglück in Fukushima verloren 2011 acht Kernkraftwerke mit einer Leistung von fast 9 Gigawatt (GW) ihre Betriebserlaubnis. Bis 2022 gingen sukzessiv weitere 13 GW vom Netz, wodurch die Leistungsbereitstellung durch Grundlastkraftwerke in Deutschland signifikant reduziert wurde. Das letzte Kernkraftwerk Isar 2 wurde am 15.04.2023 abgeschaltet.

Die politische Zielsetzung für erneuerbare Energien sowie die Entscheidung zum Ausstieg aus der Kernenergie haben unmittelbaren Einfluss auf die Energieinfrastruktur in Deutschland und in den Anrainerstaaten. Um eine sichere Stromversorgung zu gewährleisten, muss aus energietechnischer Sicht zu jedem Zeitpunkt exakt so viel Strom produziert werden, wie gerade verbraucht wird. Da erneuerbare Energien meist nur stark fluktuierend anfallen, muss Strom entweder gespeichert werden oder in schnell anfahrenen Reservekraftwerken (meist Gaskraftwerken) erzeugt werden, wenn der Wind gerade nicht weht und die Sonne nicht scheint. Während Speicher zum heutigen Zeitpunkt noch sehr teuer und nur mit begrenzter Kapazität vorhanden sind, stellen Gaskraftwerke im aktuellen Marktumfeld aufgrund ihrer hohen variablen Kosten keinen vollwertigen Ersatz für konventionelle Grundlastkraftwerke dar.

Aus der politisch beschlossenen Energiewende und der geografisch unterschiedlichen Verteilung der Erzeugung (Norden) und des Verbrauchs (Süden und Westen) von erneuerbaren Energien, resultiert die Notwendigkeit für den Netzausbau in Deutschland. Um den künftigen Transportbedarf zu ermöglichen, muss das Stromnetz entsprechend ausgelegt sein, sodass es nicht zu unzulässigen Überlastungen und Ausfällen kommt. Die Netze sind diesen veränderten Anforderungen derzeit nicht gewachsen. Sie müssen aus- und umgebaut werden, und zwar mindestens genau so schnell wie die Umgestaltung auf der Erzeugungsseite voranschreitet.

### 3.4 Planrechtfertigung

Eine planerische Entscheidung trägt ihre Rechtfertigung nicht schon in sich selbst, sondern ist im Hinblick auf die von ihr ausgehenden Einwirkungen auf Rechte Dritter rechtfertigungsbedürftig (BVerwG, 11.07.2001 – 11 C 14.00 -, BVerwGE 114, 364). Eine Planung ist dann gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom einschlägigen Fachgesetz verfolgten Ziele, einschließlich sonstiger gesetzlicher Entscheidungen, ein Bedürfnis besteht, d.h. die Maßnahme unter diesem Blickwinkel, also objektiv, erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwG, 26.04.2007 – 4C 12/05-, BVerwGE 128, 358).

---

Das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben ist eine Teilmaßnahme des im Bundesbedarfsplan-gesetz (BBPlG) unter Nr. 41 der Anlage zu § 1 Abs. 1 aufgeführten Vorhabens „Höchstspannungslei-tung Raitersaich – Altdorf b. Nürnberg/Winkelhaid – Sittling – Altheim; Drehstrom Nennspannung 380 kV“. Dort werden die Einzelmaßnahmen mit „Raitersaich – Altdorf b. Nürnberg/Winkelhaid“ und „Altdorf b. Nürnberg/Winkelhaid – Sittling – Altheim“ bezeichnet. Entsprechend der Gesetzbe-gründung dient das Vorhaben 41 der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Bayerns durch einen Neubau einer 380-kV-Leitung in der Nähe zur Bestandsleitung. Die Abweichungen zur Be-standsleitung erfolgen zur Abstandsvergrößerung zu Siedlungsgebieten, zur Verringerung der Be-lastung in den Naturraum und zur Bündelung mit linienförmigen Infrastrukturen (Bündelungsge-bot). Es ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplan Strom als wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden (vgl. BT-Drs. 17/12638: 20). Es dient somit den Zielen des § 1 EnWG, indem es bei seiner Umsetzung den Bedarf an Stromübertragungskapazität deckt.

Für die in der Anlage zum BBPlG aufgeführten Vorhaben, die der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, zur Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union, zum Anschluss neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz dienen, wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines siche-ren und zuverlässigen Netzbetriebs gemäß § 12e des EnWG und § 1 Abs. 1 BBPlG gesetzlich festge-stellt.

Damit steht die Planrechtfertigung für das Vorhaben verbindlich fest.